

Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

vom 29. April 2019

(Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. ...vom ...)

Der Landkreis Teltow-Fläming erlässt auf Grund des § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 37) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Landkreis Teltow-Fläming.
- (2) Das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming besteht aus den amtsfreien Städten Baruth/Mark, Jüterbog, Luckenwalde, Ludwigsfelde, Trebbin und Zossen, den amtsfreien Gemeinden Am Mellensee, Blankenfelde-Mahlow, Großbeeren, **Niederer Fläming**, Niedergörsdorf, Nuthe-Urstromtal und Rangsdorf sowie den Gemeinden des Amtes Dahme/Mark.
- (3) Der Sitz der Kreisverwaltung des Landkreises Teltow-Fläming ist die Stadt Luckenwalde. Die postalische Anschrift lautet: 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Der Landkreis Teltow-Fläming führt folgendes Wappen:
Gespalten und halb geteilt von Silber, Rot und Silber über einem in vier Reihen von Schwarz und Silber geschachten Schildfuß; vorne ein halber gold-bewehrter roter Adler am Spalt mit goldenem Kleestengel auf dem Flügel, hinten belegt mit einem goldenen Krummstab mit vier roten Edelsteinen am Knauf.
Das Wappen des Landkreises ist in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.
- (2) Der Landkreis Teltow-Fläming führt folgende Flagge:
Die Flagge besteht aus drei Streifen in den Farben Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1:2:1 mit dem Kreiswappen im Mittelstreifen.
Die Flagge des Landkreises ist in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.
- (3) Der Landkreis Teltow-Fläming führt in seinem Dienstsiegel das Kreiswappen. Das Dienstsiegel des Landkreises ist in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, bildlich dargestellt.

§ 3

Einwohnerbeteiligung

- (1) **Die Landrätin/der Landrat** unterrichtet die betroffenen Einwohner bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die ihr wirtschaftliches, soziales und

kulturelles Wohl nachhaltig berühren, möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen.

- (2) Einwohner des Landkreises können in Angelegenheiten des Landkreises Fragen an den Kreistag stellen. ~~sowie Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Dazu findet zu Beginn einer jeden Sitzung des Kreistages im öffentlichen Teil eine Einwohnerfragestunde statt, deren Dauer auf maximal 30 Minuten begrenzt ist.~~
- (3) ~~Anfragen sollen in schriftlicher oder mündlicher Form zur Niederschrift im Rahmen einer Frist von 10 Tagen vor der entsprechenden Kreistagssitzung im Kreistagsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Anfragen werden innerhalb der Fragestunde nachrangig behandelt.~~
- (4) ~~Anfragen, die vom Landrat oder vom zuständigen Beigeordneten bzw. Dezernenten nicht sofort beantwortet werden können sowie Anfragen, die aufgrund der Zeitbegrenzung nicht behandelt werden, werden innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet.~~
- (5) Der Landkreis kann in Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 Einwohnerbefragungen und Einwohnerversammlungen durchführen.
- (6) Nähere Einzelheiten zu den Formen der Einwohnerbeteiligung, einschließlich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, regelt eine gesonderte Satzung.

§ 3a

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Landkreis wird Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten beteiligen und eigenständig mitwirken lassen
- (2) Nähere Einzelheiten zu den Formen der Beteiligung und Mitwirkung regelt eine gesonderte Satzung zur Einwohnerbeteiligung.

§ 4

Zuständigkeit des Kreistages

Der Kreistag entscheidet insbesondere:

1. gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf über Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises, ~~sofern der Wert 500 000 Euro nicht unterschreitet.~~ Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Kreisausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- ~~2. gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Vergaben/Beschaffungen ab einem Wert von 1 Mio. Euro,~~
3. gemäß §§ 131 Abs. 1, 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über Ankäufe von Vermögensgegenständen ab einem Wert von 500 000 Euro.

§ 5

Rechte und Pflichten der Kreistagsabgeordneten

- (1) Den Anspruch der Kreistagsabgeordneten auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags sowie Festlegungen zu einer angemessenen Aufwandsentschädigung regelt eine Entschädigungssatzung.
- (2) Die Kreistagsabgeordneten haben ~~der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden~~ des Kreistages innerhalb von zwei Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Kreistages beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl

schriftlich Auskunft über ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten zu geben, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunftspflicht erstreckt sich

- a) bei unselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion oder dienstliche Stellung;
 - b) bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges;
 - c) auf vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung und Anstalt des öffentlichen Rechts;
 - d) auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegt.
- (3) Änderungen der nach Absatz 2 gemachten Angaben sind **der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden** des Kreistages innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming und im Bürgerinformationssystem auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

§ 6

Vorsitzender des Kreistages und Stellvertreter

Zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl wählt der Kreistag unter Leitung des an Lebensjahren ältesten, nicht verhinderten Kreistagsabgeordneten aus seiner Mitte **die Vorsitzende/den Vorsitzenden** und zwei Stellvertreter. **Die Vorsitzende/der Vorsitzende** des Kreistages wird bei Verhinderung von seinen Stellvertretern vertreten, und zwar in der durch die Wahl der Stellvertreter bestimmten Reihenfolge.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) **Die Vorsitzende/der Vorsitzende** des Kreistages wird **von der Landrätin/dem Landrat**, die Stellvertreter **der Vorsitzenden/des Vorsitzenden** und die übrigen Kreistagsabgeordneten werden von **der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden** des Kreistages zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsabgeordnete sind, werden **von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden** des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8

Fraktionen

Kreistagsabgeordnete können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens drei Kreistagsabgeordneten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, wenn dem in Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:
 - a) Personalangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen,
 - b) Geschäfte über Vermögensgegenstände,
 - c) Auftragsvergaben,
 - d) Verträgen oder Verhandlungen mit Dritten und von sonstigen Angelegenheiten, wenn jeweils eine vertrauliche Behandlung geboten erscheint.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnungen der Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses sind mindestens fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag durch **die Landrätin/den Landrat** im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" öffentlich bekannt zu machen. Über Sitzungen, die in vereinfachter Form und unter verkürzter Ladungsfrist einberufen wurden, wird die Öffentlichkeit durch eine kurzfristige Mitteilung an die örtliche Presse informiert.
- (3) Zur vorherigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über Beratungsgegenstände öffentlicher Kreistagsitzungen und öffentlicher Ausschusssitzungen kann entsprechendes Informationsmaterial an die örtliche Presse versandt werden.
- (4) Beschlussvorlagen der Verwaltung sowie Anträge und Anfragen der Kreistagsabgeordneten und Fraktionen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages und Kreisausschusses zu behandelnden Tagesordnungspunkte sind vom Tage nach der Absendung der Einladung an die Kreistagsabgeordneten oder sonstigen Ausschussmitglieder bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für Jedermann in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde, Büro des Kreistages auszulegen.
- (5) Beschlussvorlagen der Verwaltung sowie Anträge und Anfragen der Kreistagsabgeordneten und Fraktionen für die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und des Kreisausschusses können von dem Tag an, der der Aufgabe der Einladung an die Kreistagsabgeordneten zur Post folgt, auf der Internetseite des Landkreises Teltow-Fläming eingesehen werden.
- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages und des Kreisausschusses wird im „Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming“ bekannt gemacht, es sei denn, dass im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wurde.

§ 10

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss wird nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung für das Jugendamt des Landkreises gebildet.

§ 11

Ausschüsse

- (1) Zahl, Art und personelle Stärke der Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgelegt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Einwohner in die Ausschüsse berufen werden sollen.
- (2) Fraktionen, auf die bei der Ausschussbesetzung kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in den jeweiligen Ausschuss zu entsenden.
- (3) Aufgabenrahmen und Befugnisse der Ausschüsse werden durch Kreistagsbeschluss in einer Zuständigkeitsordnung festgelegt.

§ 12

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag **der Landrätin/des Landrates** eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, ihre von der **der Landrätin/des Landrates** abweichende Auffassung über Vorlagen zu Tagesordnungspunkten in den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, nachdem sie **die Landrätin/den Landrat** vorher über diese Absicht unterrichtet hat, in den betreffenden Sitzungen darzulegen.
- (4) Sollte die Gleichstellungsbeauftragte in anderen Fällen Handlungsbedarf sehen, hat sie das Recht, sich nach Unterrichtung **der Landrätin/des Landrates** schriftlich an **die Vorsitzende/den Vorsitzenden** des Kreistages und an die Vorsitzenden der Ausschüsse oder der Fraktionen zu wenden.

§ 13

Weitere Beauftragte

- (1) Der Kreistag benennt auf Vorschlag **der Landrätin/des Landrates** folgende hauptamtliche Beauftragte:
 - **eine Beauftragte/einen Beauftragten** zur Integration von Menschen mit Migrationshintergrund,
 - **eine Beauftragte/einen Beauftragten** zur Integration behinderter Menschen und zur Vertretung der Interessen der Senioren.
- (2) Aufgabe der Beauftragten ist es, die Belange dieser Menschen im Kreisgebiet zu unterstützen und den von ihnen vertretenen Personengruppen zur Beratung zur Verfügung zu stehen.

§ 14

Kreissenorenbeirat

- (1) Im Landkreis Teltow-Fläming wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat des Landkreises Teltow-Fläming (Kreissenorenbeirat)“. Der Kreissenorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren im Landkreis Teltow-Fläming.

(2) Dem Kreissenorenbeirat gehören **13** Mitglieder auf Vorschlag der

- kreisangehörigen Kommunen,
- örtlichen Seniorenbeiräte,
- ~~– Seniorenvereine mit Sitz im Landkreis,~~
- ~~– Wohlfahrtsverbände mit Sitz im Landkreis~~
- ~~– Kirchengemeinden mit Sitz im Landkreis~~

an.

(3) Die Mitglieder des Kreissenorenbeirates sind ehrenamtlich tätig. Sie werden durch den Kreistag nach § 39 Absatz 1 Satz 3 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode benannt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, durch den Kreistag zu benennen. Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreissenorenbeirat seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreissenorenbeirates fort.

(4) Der Kreissenorenbeirat wählt aus seiner Mitte **eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden** und zwei Stellvertreter. Näheres zur inneren Ordnung regelt die Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates.

(5) Dem Kreissenorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Seniorinnen und Senioren im Landkreis haben, gegenüber dem Kreistag schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 15

Zuständigkeit **der Landrätin/des Landrates**

Der Landrätin/dem Landrat obliegen in Angelegenheiten des Landkreises die in § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 54 BbgKVerf genannten Aufgaben. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung nach § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf gehören in der Regel:

1. Vergaben von Leistungen, die unter die Verdingungsordnung von Bauleistungen (VOB-A) fallen bis 200.000 Euro (netto); alle übrigen öffentlichen Aufträge bis 100.000 Euro (netto).

~~1. Vergaben von~~

- ~~a) Lieferung und Leistungen, insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne der Allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bei einem Gesamtbetrag bis 50 000 Euro,~~
 - ~~b) Leistungen einschließlich Straßenbauleistungen, die unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen fallen (VOB/A) bis 150 000 Euro,~~
 - ~~c) Freiberufliche Leistungen, die unter die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) fallen, bis 100 000 Euro.~~
- 2. Geschäfte über Vermögensgegenstände des Landkreises bis zu einem Wert von 5 000 Euro,
 - 3. Stundung, Niederschlagung und Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 5 000 Euro,
 - 4. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen wenn der Wert des Nachgebens durch den Landkreis nicht mehr als 25 000 Euro beträgt
 - 5. die Führung von Rechtsstreitigkeiten, einschließlich gerichtlicher Mahnverfahren, sofern der Streitwert 50 000 Euro nicht überschreitet.

§ 16

Beigeordnete

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates eine Erste Beigeordnete/einen Ersten Beigeordneten und zwei weitere Beigeordnete, denen die Leitung von Dezernaten übertragen wird.

§ 17

Kreisbedienstete

- (1) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates über die Einstellung und Entlassung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten im Angestelltenverhältnis ab der Entgeltgruppe 13 TVöD. Dies gilt ebenso für die nicht nur vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten als Amtsleiterin oder Amtsleiter und Dezernentin oder Dezernent.
- (2) Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag der Landrätin/des Landrates über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung von Beamtenverhältnissen von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten und über die Beförderung von Amtsleiterinnen oder Amtsleitern sowie Dezernentinnen oder Dezernenten ab der Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes.“

§ 18

Angemessenheit der Aufwandsentschädigung bei Vertretung in Unternehmen

Die Festsetzung der Angemessenheit der Aufwandsentschädigung als Vertreter des Landkreises Teltow-Fläming in rechtlich selbstständigen Unternehmen gemäß § 97 Abs. 8 BbgKVerf regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 19

Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Landkreises werden im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" vollzogen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dies in entsprechender Weise für sonstige öffentliche Bekanntmachungen, zu denen der Landkreis gesetzlich verpflichtet ist.

§ 20

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen des Landkreises Teltow-Fläming Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 21

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 19. Februar 2009 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 12. Dezember 2016 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Wappen des Landkreises

Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Flagge des Landkreises

Anlage 3

zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Dienstsiegel des Landkreises

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Wappen des Landkreises



Anlage 2

zu § 2 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Flagge des Landkreises



Anlage 3

zu § 2 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Teltow-Fläming

Dienstsiegel des Landkreises

